



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1995	Nummer 48
--------------	---	-----------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
25. 4. 1995	4. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes IV „Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm“ . . . . .		510

**4. Fortschreibung  
des Landesentwicklungsplanes IV  
„Gebiete mit Planungsbeschränkungen  
zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm“**

Vom 25. April 1995

Der Landesentwicklungsplan IV „Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm“, Bek. d. Ministerpräsidenten vom 8. 2. 1980 (MBI. NW. S. 518), geändert durch Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 28. 5. 1982 (MBI. NW. S. 1342) und 6. 7. 1984 (MBI. NW. S. 1144) sowie geändert durch Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 6. 5. 1988 (MBI. NW. S. 892) - SMBI. NW. 230 -, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Aufstellungsbeschuß für die 3. Fortschreibung vom 6. 5. 1988 wird folgender neuer Aufstellungsbeschuß angefügt:

**Aufstellungsbeschuß**

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes IV „Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm“ mit dem neuen Titel Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm und der Neuabgrenzung der Lärmschutzgebiete an den Flugplätzen Gütersloh und Dortmund sowie der Aufhebung des Lärmschutzgebietes am Flugplatz Wildenrath wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 6. 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen und dem fachlich zuständigen Landesministerium aufgestellt.

Düsseldorf, den 25. April 1995

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
- Landesplanungsbehörde -

Klaus Matthiesen

2. In der Präambel wird nach der Bekanntmachung der 3. Fortschreibung vom 6. 5. 1988 folgende neue Bekanntmachung angefügt:

Landesentwicklungsplan IV  
„Gebiete mit Planungsbeschränkungen  
zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm“  
mit dem neuen Titel  
Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm  
- 4. Fortschreibung -  
Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
vom 25. April 1995  
VI A 2 - 50.16 -

Die aufgestellte Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes IV „Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm“ mit dem neuen Titel Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm und der Neuabgrenzung der Lärmschutzgebiete an den Flugplätzen Dortmund und Gütersloh sowie der Aufhebung des Lärmschutzgebietes am Flugplatz Wildenrath wird hiermit gemäß § 13 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) bekanntgemacht.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes IV mit dem neuen Titel Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei den Bezirksregierungen (Bezirksplanungsbehörden) sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Darstellungen erstrecken, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 25. April 1995

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
- Landesplanungsbehörde -

Klaus Matthiesen

3. Die zeichnerischen Darstellungen werden wie folgt geändert:

Die bisherigen Pläne mit der Abgrenzung der Lärmschutzgebiete an den Flugplätzen Dortmund und Gütersloh werden gegen die Pläne mit der Neuabgrenzung der Lärmschutzgebiete ausgetauscht.

Der Plan mit der Abgrenzung des Lärmschutzgebietes am Flugplatz Wildenrath entfällt ersetztlos.

4. Der Erläuterungsbericht wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Abs. 1 werden die Worte

„vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878)“ durch die Worte „vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474)“

und die Worte

„vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 94)“ durch die Worte „vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 485)“

sowie die Worte

„vom 8. April 1965 (BGBI. I S. 306)“ durch die Worte „vom 28. April 1993 (BGBI. I S. 630)“

ersetzt.

Nummer 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der LEP Schutz vor Fluglärm ist wie der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Teil einer umfassenden Konzeption zur Entwicklung des Landes. Die Ziele des LEP Schutz vor Fluglärm stehen daher gleichrangig neben denen des LEP NRW.“

In der Überschrift der Nummer 2 wird die Ziffer „IV“ durch die Worte „Schutz vor Fluglärm“ ersetzt.

In Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 1 wird die Ziffer „IV“ durch die Worte „Schutz vor Fluglärm“ ersetzt und die Worte „§ 35 f) in Verbindung mit“ ersetztlos gestrichen.

In Nummer 2.1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Ziffer „IV“ durch die Worte „Schutz vor Fluglärm“ ersetzt.

In der Überschrift der Nummer 2.2 sowie im Absatz 2 und in Nummer 2.3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 wird jeweils die Ziffer „IV“ durch die Worte „Schutz vor Fluglärm“ ersetzt.

In Nummer 2.3 Ziffer 1. werden die Worte „Zwei große“ durch die Worte „Drei internationale“ ersetzt.

In Nummer 2.3 Ziffer 1., erster Spiegelstrich, werden die Ziffern „06 L/24 R“ durch die Ziffern „05 L/23 R“ ersetzt.

In Nummer 2.3 Ziffer 1. wird folgender dritter Spiegelstrich angefügt „- Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück“.

In Nummer 2.3 erhält die Ziffer 2. folgende Fassung:

„Fünf regionale Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätze

Paderborn/Lippstadt

Siegerland

Dortmund

Mönchengladbach

Essen/Mülheim.

Die Flugplätze Essen/Mülheim und Mönchengladbach dienen der Entlastung des Verkehrsflughafens Düsseldorf im Bereich des Geschäftsreise- und des Regionalluftverkehrs.“

In Nummer 2.3 erhält die Ziffer 3. folgende Fassung:

„Acht Schwerpunkt-Verkehrslandeplätze für den Geschäftsreiseluftverkehr

- Bonn/Hangelar

- Marl/Loemühle

- Porta-Westfalica

- Stadtlohn-Wenningfeld

- Arnsberg

- Meschede-Schüren

- Dahlemer Binz

- Oerlinghausen.

Die Verkehrslandeplätze Dahlemer Binz und Oerlinghausen sind zugleich Schwerpunktflugplätze für den Segelflugsport.“

In Nummer 2.5 Abs. 1 Satz 1 wird die Ziffer „IV“ durch die Worte „Schutz vor Fluglärm“ ersetzt.

In Nummer 2.5 Abs. 2 werden die Worte „Brüggen, Hopsten, Wildenrath“ durch die Worte „Brüggen und Hopsten“ ersetzt.

In Nummer 2.5 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Siegerland“ das Wort „Dortmund“ angefügt und die Worte „Dortmund-Wickede“ ersetztlos gestrichen.

In Nummer 2.5 Abs. 4 letzter Satz wird das Wort „worden“ durch die Worte „bzw. wieder aufgehoben werden.“ ersetzt.

In Nummer 2.5 Abs. 5 letzter Satz, Abs. 6 Sätze 1 und 2, Abs. 7, Abs. 8 Sätze 2 und 3 sowie in der Überschrift in Nummer 3. ist jeweils die Ziffer „IV“ durch die Worte „Schutz vor Fluglärm“ zu ersetzen.

In Nummer 3.1 Abs. 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „festgelegt“ die Worte „bzw. bereits wieder aufgehoben.“ angefügt.

In Nummer 3.1 Abs. 5 wird in der Auflistung der Flugplätze beim Flugplatz Gütersloh hinter den Wörtern „Juni 1975/Juni 1981“ die Worte „(aufgehoben Juni 1994)“ eingefügt und die Worte „Wildenrath Januar 1980/Mai 1986“ ersetztlos gestrichen.

In Nummer 3.2 wird in der Überschrift sowie im Absatz 1 Satz 2 und im Absatz 2 Satz 1 jeweils die Ziffer „IV“ durch die Worte „Schutz vor Fluglärm“ ersetzt.

In Nummer 3.3 wird in der Überschrift sowie im Absatz 1 Sätze 1 und 3, im Absatz 2 Satz 1 jeweils die Ziffer „IV“ durch die Worte „Schutz vor Fluglärm“ ersetzt.

In Nummer 3.3 Abs. 3 werden die Worte „Regionalflughäfen und“ ersetztlos gestrichen sowie die Ziffer „IV“ durch die Worte „Schutz vor Fluglärm“ ersetzt.

In Nummer 3.3 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 1, Abs. 9 Sätze 1 und 2 sowie im Abs. 10 Sätze 1

und 2 wird jeweils die Ziffer „IV“ durch die Worte „Schutz vor Fluglärm“ ersetzt.

In Nummer 3.3 Abs. 10 Satz 1 werden die Worte „des Bundesministers des Inneren“ durch die Worte „der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

In Nummer 4.1 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 und in Nummer 4.2 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Ziffern „IV“ durch die Worte „Schutz vor Fluglärm“ ersetzt.

In Nummer 4.2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „bereits“ gestrichen und die Ziffer „IV“ durch die Worte „Schutz vor Fluglärm“ ersetzt.

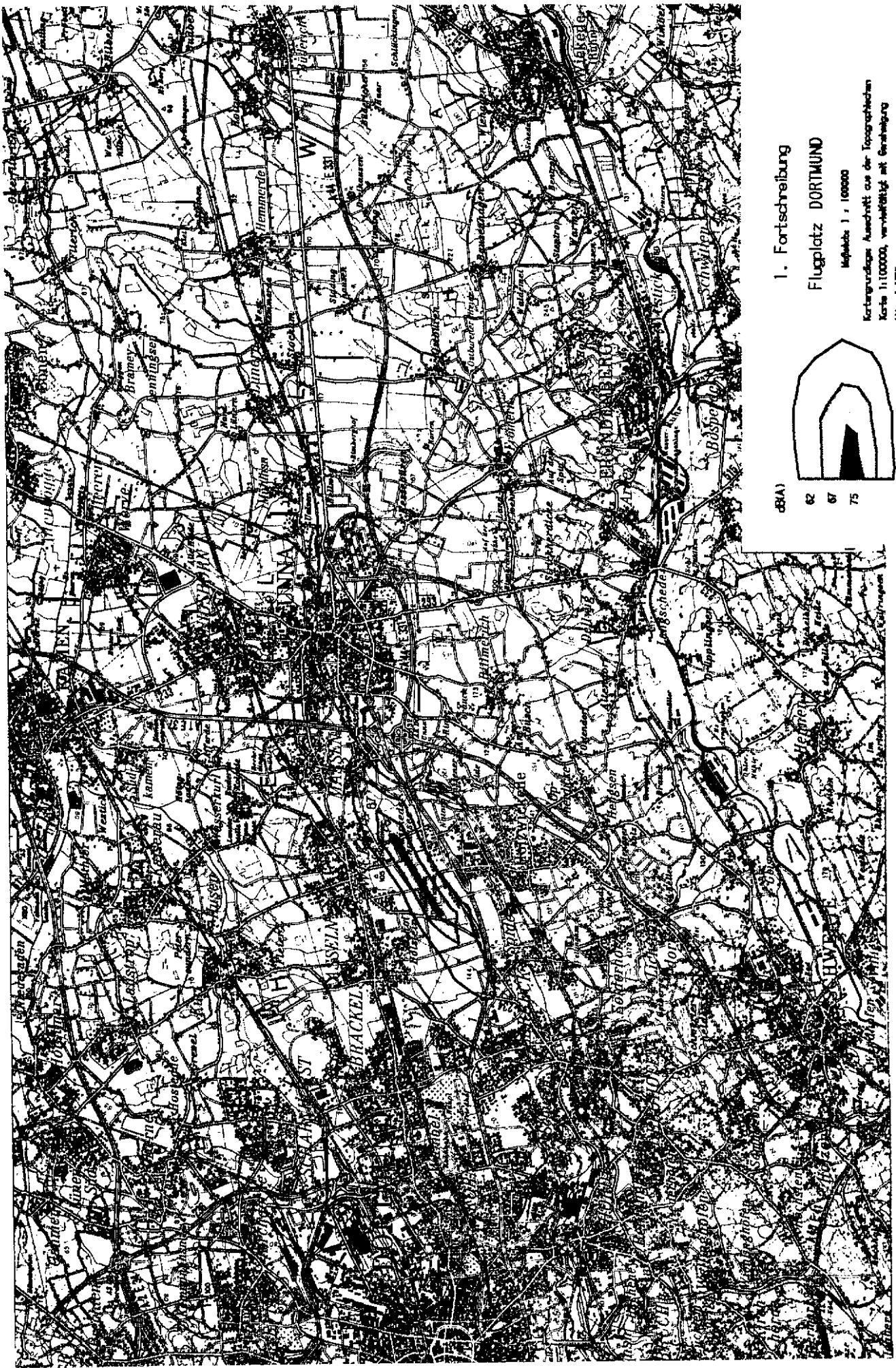
In Nummer 4.2 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen und im bisherigen Satz 3 wird jeweils die Ziffer „IV“ durch die Worte „Schutz vor Fluglärm“ ersetzt.

In Nummer 4.2 Abs. 4 Satz 2 wird die Ziffer „IV“ durch die Worte „Schutz vor Fluglärm“ und im Satz 3 die Worte „Abs. 3b“ durch die Worte „Abs. 4b“ ersetzt.

In Nummer 4.3 Abs. 1 Satz 1 wird die Ziffer „IV“ durch die Worte „Schutz vor Fluglärm“ ersetzt und die Klammer „(3. DVO vom 5. Februar 1980, GV. NW. S. 139)“ durch die Klammer „(3. DVO vom 17. Januar 1995, GV. NW. S. 144)“ ersetzt. In Nummer 4.3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, in Nummer 4.41 Abs. 1 Sätze 1 und 4, in Nummer 4.42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, in Nummer 4.61 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Ziffer „IV“ durch die Worte „Schutz vor Fluglärm“ ersetzt.

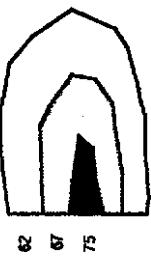
In Nummer 4.61 Abs. 4 Satz 2 sind die Ziffern „I/II“ durch die Worte „Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)“ zu ersetzen.

In der Ziffer 4.61 Abs. 4 Satz 3 ist die Ziffer „IV“ durch die Worte „Schutz vor Fluglärm“ zu ersetzen und die Ziffern „I/II“ sind durch die Buchstaben „NRW“ zu ersetzen.



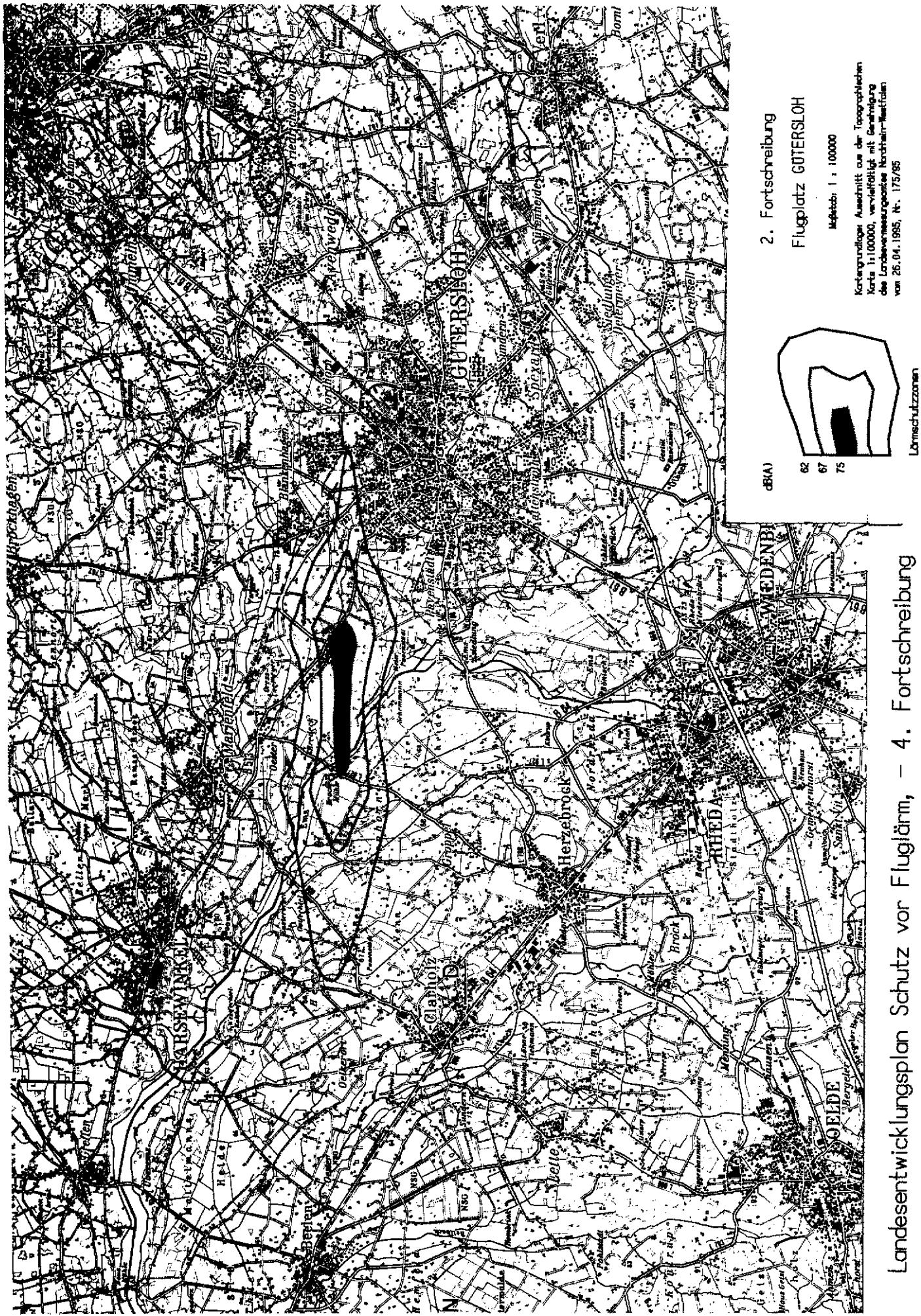
1. Fortschreibung  
Flugplatz DORTMUND

Kartierung und Auskunft aus der Topographischen  
Karte 1:100000, verhältnismäßig mit Sonderbezug  
Vora. 1965  
26.04.1965 Nr. 175/25



Lärmschutzzonen

Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm, - 4. Fortschreibung



## Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm, – 4. Fortschreibung

- GV. NW. 1995 S. 510.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359